

ANTRAG 1

der **NÖAAB-FCG – AK Fraktion**
an die **9. AK-NÖ Kammer-Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode**
am **15. November 2012**

Anrechnung von vollen 4 Jahren Kindererziehungszeit pro Kind

Nach derzeitiger Gesetzeslage werden Versicherte, die das Kind tatsächlich und überwiegend betreuen, Kindererziehungszeiten als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten angerechnet, gezählt ab der Geburt des Kindes – des jeweiligen Kindes. Denn wird ein weiteres Kind geboren (innerhalb von vier Jahren ab der Geburt des vorherigen Kindes), endet die Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit Beginn der Kindererziehungszeit des folgenden Kindes. D.h. Zeiten, in denen gleichzeitig zwei oder mehr als zwei Kinder tatsächlich und überwiegend betreut werden, zählen für die Berechnung der Kindererziehungszeiten nur einmal.

Anspruch auf das höchste Ausmaß von 48 Kalendermonaten als angerechnete Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung haben Versicherte nur dann, wenn sie entweder nur ein Kind haben, oder der Abstand zwischen den Kindern jeweils mehr als 4 Jahre beträgt.

Viele Frauen unterbrechen aufgrund der Kinderbetreuung ihre Erwerbsarbeit oder nehmen Elternteilzeit in Anspruch. Viele Frauen können aufgrund ihrer Betreuungsleistung nur in Teilzeit arbeiten. Doch diese fehlenden Versicherungszeiten oder geringeren Einkommen wirken sich nachhaltig auf die spätere Pension aus und führen zu gravierenden pensionsrechtlichen Benachteiligungen.

Frauen sollen nicht für ihre Betreuungsleistung im Alter „bestraft“ werden. Die volle Anrechnung von vier Jahren Kindererziehungszeit pro Kind als Versicherungszeiten wäre ein Schritt, um die Schere bei der Pension zwischen Frauen und Männern ein Stück weit zu schließen.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 9. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, die Bundesregierung aufzufordern, die Pensionsgesetze dahingehend zu reformieren, dass für jedes Kind volle vier Jahre Kindererziehungszeit pensionswirksam als Versicherungszeiten angerechnet werden – unabhängig davon, in welchem Abstand die Kinder geboren sind.